

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Seite 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltl.) in der Expedition, bei unsern Vertheilern, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 148.

37. Jahrgang.

Dienstag, den 16. Dezember

1890.

Consignation der Pferde und Rinder betr.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des Verwaltungsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß in den letzten vierzehn Tagen dieses Monats die in § 4 sub c der Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1890 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vorgeschriebene Consignation der Pferde und Rinder nach Maßgabe der in der gedachten Verordnung erlassenen Vorschriften vorzunehmen und der Erfolg durch Einreichung des in den Columnen 1, 2 und 3 ausgefüllten Consignationsformulars spätestens bis

zum 8. Januar 1891

zu Vermeidung von 10 M. Ordnungsstrafe anher anzuzeigen ist.

Die nöthigen Formulare können von der Geblert'schen Buchbinderei in Schwarzenberg bezogen werden.

Schwarzenberg, am 12. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirsing.

Daß dem bei dem Königlichen Amtsgerichte Eibenstock angestellten Gerichtsschreiber

Herrn Georg Grubbe

die Verwaltung der Ortstempelsteuereinnahme zu Eibenstock von dem Königlichen Finanzministerium übertragen worden ist, wird hiermit bekannt gemacht.

Zwickau, am 9. Dezember 1890.

Königlicher Kreissteuerrath des III. Steuerkreises.

Dr. Wachler.

Bekanntmachung.

Unter zu erhoffender Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau haben die Städtischen Collegien beschlossen, die nach § 10 der Verordnung vom 2. Mai 1890 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 2. Mai 1890 in Eibenstock der Gemeindebehörde zufallenden Obliegenheiten den Organen der beiden hier bestehenden Ortskrankenkassen zu übertragen, so daß mithin diese Obliegenheiten, nämlich die Ausstellung und der Umtausch von Quittungskarten, sowie die Entwerfung der bei freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses verwendeten Marken, weiter die Einziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken, insoweit sie Versicherte betreffen, welche bereits einer Orts- oder Betriebskrankenkasse angehören, von den Organen dieser Kasse, insoweit sie aber Versicherte betreffen, welche einer solchen Kasse nicht angehören in folgender Weise von den Organen der beiden Ortskrankenkassen zu erledigen sind:

- 1) rücksichtlich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge, der dem Maschinenstickerverein und der eingeschriebenen Kasse der Handschuhmacher angehörenden Mitglieder, der mit dem Stickergewerbe in Verbindung stehenden Hausgewerbetreibenden, wie Ausschneider, Fädler, Lambourrierinnen, Stickerinnen und dergleichen, soweit sie nach dem Gesetz versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind von den Organen der Ortskrankenkasse für die Textilindustrie;
- 2) rücksichtlich der Diensthofen, Waschfrauen, Schneiderinnen, Handarbeiter und selbstständigen Gewerbetreibenden, welche nach dem Gesetz versicherungspflichtig oder berechtigt sind und nicht unter die Nr. 1 aufgeführten Personen fallen, von den Organen der Ortskrankenkasse für das Handwerk.

Im Uebrigen wird noch bemerkt:

Versicherungspflichtig sind:

- 1) alle Personen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthofen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden,
- 2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit wenigstens ein Drittel des für Eibenstock festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner (54 Pf. bei männlichen, 34 Pf. bei weiblichen Personen) für den Arbeitstag zu verdienen.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die vom „Reichsanzeiger“ rundweg abgelegnete Absicht der Reichsregierung,

die landwirtschaftlichen Zölle auf die Höhe von 1887 herabzusetzen, ist nur aus einer Aeußerung des Reichskanzlers im Reichstage gefolgert worden, welche eine solche Deutung zuließ.

— Bekanntlich hat der Kaiser kürzlich die Wichtigkeit neuer Kanalbauten hervorgehoben und auch die militärische Seite dieser Angelegenheit scharf beleuchtet. Es scheint, daß in Frankreich darüber schon

Versicherungsberechtigt sind Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende).

Hierbei werden unter Bezugnahme auf die §§ 156 und 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Betheiligten wiederholt daran erinnert, sich die erforderlichen Arbeitsbescheinigungen auf die Jahre 1886 bis mit 1890 beziehentlich soweit die Altersrente in Frage kommen sollte, auf die Jahre 1888 bis mit 1890 zu beschaffen, da von der Verbringung dieser Bescheinigung je nach den Umständen die Erlangung der Invaliden- oder Altersrente abhängig ist.

Die An- oder Abmeldung der Versicherungspflichtigen anlangend, so liegt diese den Arbeitgebern ob. Letztere haben die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der bereits für die Krankenversicherung an Rathsstelle errichteten und auch auf die Invaliditäts- und Altersversicherung ausgebehrte gemeinsamen Meldestelle bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 M. spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die An- oder Abmeldung hat schriftlich unter Benennung der hierzu vorgeschriebenen und bei den Ortskrankenkassen wie bei der gemeinsamen Meldestelle zu beziehenden Formulare zu erfolgen und muß enthalten:

- 1) die Familien- und die sämtlichen Vor- und Zunamen der zu meldenden Person,
- 2) die Art und Beschäftigung,
- 3) Geburtsjahr, -Tag und -Ort,
- 4) Wohnung und beziehentlich Wohnort,
- 5) Tag des Eintritts in die Beschäftigung,
- 6) Tag-, Wochen- oder Monats-Verdienst oder Gehalt mit der Angabe, ob Kost und Wohnung oder nur eines von Beiden gewährt wird,
- 8) bei wem und bis zu welchem Tage die Person zuletzt in Beschäftigung oder Stellung war.

Sodern nach § 22 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Arbeitgeber und Versicherter über die Zugrundelegung eines höheren Lohnbetrages als des Wirklichen für die Versicherung einverstanden sind, so ist dies unter Angabe der höheren Lohnklasse bei der Anmeldung mit anzuzeigen.

Bei der Abmeldung sind die oben unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Fragen gleichfalls zu beantworten, außerdem aber

- 5) der Tag des Austritts aus der Beschäftigung,
- 6) ob der Ausgetretene anderwärts bez. wo in Arbeit getreten oder ob er etwa wegen Erkrankung abgegangen ist,

anzugeben.

Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß es sich sowohl für Arbeitgeber, wie für Versicherte empfiehlt, die Anmeldung auch auf solche Personen zu erstrecken, deren Versicherungspflicht zweifelhaft erscheint, damit hierüber auf Grund von § 122 des Gesetzes entschieden werden kann. In der Anmeldung sind solchenfalls die Gründe anzugeben, aus denen die Versicherungspflicht bezweifelt, beziehentlich bestritten werden wird.

Eibenstock, den 12. Dezember 1890.

Der Stadtrath.

Wischer, Bürgermeister.

Dienstag, den 16. Dezember 1890,

Nachmittags 2 Uhr

sollen im hiesigen Amtsgerichtsgebäude 5000 Stück Cigarren öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 8. Dezember 1890.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Liebmann.

Montag, den 22. Dezember 1890,

Nachmittags 2 Uhr

sollen im hiesigen Amtsgerichtsgebäude folgende neue Möbel:

1 Zimmerbüffet, 2 Schreibsekretäre, 1 Kleidersekretär, 2 Schränke, 2 Vertikals, 1 ovaler und 1 viereckiger Tisch gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 15. Dezember 1890.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Liebmann.